

Wolfgang Müller/Manfred Grigo

Amnestie oder Strafverfolgung?

Zum Problem der Strafverfolgung ehemaliger DDR-Spitzenfunktionäre.*

In der »Thüringischen Landeszeitung« war unlängst ein Leserbrief abgedruckt, in dem nachdrücklich verlangt wurde, die Verantwortlichen für staatliche Verbrechen in der ehemaligen DDR endlich zu bestrafen. »Wer so lange wie er (gemeint ist Erich Honecker – W. M./M. G.) ein ganzes Volk eingesperrt hat, Schießbefehle gegeben und Terroristen versteckt und gedeckt hat, der gehört eingesperrt und abgeurteilt.«¹ Die Leserin gibt Stimmungslagen wieder, die in der Bevölkerung der ehemaligen DDR bis zum heutigen Tag fortexistieren und nicht etwa allein von Opfern repressiver staatlicher Verfolgung artikuliert werden.

Seit die friedliche Revolution im Herbst 1989 auch Fälle von Korruption, Amtsmißbrauch, persönlicher Bereicherung damaliger Partei- und Staatsfunktionäre an den Tag brachte, verbinden sich öffentliche Meinung und Opferverlangen nach strafrechtlicher Verfolgung dieses Personenkreises sehr eng miteinander. Dies hat eine wesentliche Ursache darin, daß das soziale Lebensniveau der Menschen in der ehemaligen DDR in deutlichem Widerspruch zu jenem stand, das sich Funktionäre selbst verschafften, die Wasser predigten und Wein tranken. Tatsächlich gab es seit Beginn des Jahres 1990 den ernsthaften Versuch, die strafrechtliche Verfolgung der Hauptverantwortlichen auf den Weg zu bringen.²

Er ist insgesamt gescheitert, sieht man von wenigen Fällen der Verurteilung wegen wahlfälschender Handlungen ab. Das schon für das Frühjahr 1990 in Aussicht genommene gerichtliche Strafverfahren gegen Honecker, Mielke u. a. hat jedenfalls bis heute nicht stattgefunden, und es bleibt abzuwarten, wie die Ermittlungen enden werden, die die Berliner Staatsanwaltschaft mittlerweile übernommen hat. Das Verlangen der Bevölkerung der ehemaligen DDR existiert fort, die Bestrafung jener zu erreichen, die Straftaten begangen haben.

Selbst in Zeiten, in denen sich die Aufmerksamkeit des einzelnen auf z. T. schwierige persönliche Situationen konzentriert (insbesondere tatsächliche oder drohende Arbeitslosigkeit), ist das Strafverlangen nicht verstummt. Dies hat seine Gründe in der Beantwortung der Frage nach den Ursachen der massenhaft verschlechterten Individualsituation wie auch in den fortlaufend neuen Enthüllungen über Stasiverbrechen und deliktische Parteienverstrickungen. Nachgewiesene RAF-Unterstützungen, auch der illegale PDS-Transfer halten die Aufmerksamkeit der Bevölkerung wach. Sie verfolgt gespannt, mit welcher Effizienz die jetzt zuständigen Behörden die Ermittlungsverfahren voranbringen bzw. neue Strafverfahren einleiten. Gelungen spektakuläre Prozesse in rechtsstaatlich überzeugender Manier, könnten Justiz und Politik der Bundesrepublik mit weiteren erheblichen Vertrauengewinnen rechnen.

Sind solche aus rechtsstaatlichen Erwägungen heraus nicht durchzuführen, wäre die Mehrheit der Bevölkerung der ehemaligen DDR bereit, auch dies zu akzeptieren.

* Vgl. dazu die Beiträge von Zielcke, Jäger, Perels und Knieper in KJ 1990, 460–475.

¹ Thüringische Landeszeitung vom 29.8. 1990, S. 5.

² Vgl. Reuter, L., Der widersprüchliche Prozeß der Erneuerung der Staatsanwaltschaft, Neue Justiz, 8/1990, S. 322 ff.

Allein der Zustand erheblicher Ungewißheit müßte rasch überwunden werden. Diese Forderung wird nicht nur deshalb aufgestellt, weil heute der Blick endlich und deutlich nach vorn gerichtet sein muß, sondern vor allem auch darum, weil offensichtlich nur so ein Mehr an Klarheit darüber erreicht werden kann, welche Rolle die Strafjustiz in Prozessen von Vergangenheitsbewältigung tatsächlich zu spielen vermag.

Der Glaube, zur Vergangenheitsbewältigung sei die Justiz ein bevorzugtes, ja sogar das einzige Mittel, scheint weit verbreitet zu sein. Selbst in der Situation, in der gerichtliche Strafverfahren gegen ehemalige Funktionäre stattfinden würden, zöge sehr schnell Klarheit darüber ein, in welch einem geringen Maße das Strafrecht diese Erwartungen zu erfüllen vermag. Wahrscheinlich wird erst dann die Aufmerksamkeit der Bevölkerung deutlicher auf außerstrafrechtliche Wege und Formen der Vergangenheitsbewältigung lenkbar sein. Die Entscheidungen über gerichtliche Strafverfahren sollten also möglichst zügig getroffen werden.

Allein der Druck der öffentlichen Meinung kann für das Strafrecht niemals hinreichende Entscheidungsgrundlage sein. Natürlich hat das Strafrecht, nicht zuletzt in seiner Anwendung, auf ein abgestimmtes Verhältnis zur außerjustiziellen sozialen Kontrolle (u. a. in Form der öffentlichen Meinung) zu achten. Sie allein kann aber die Entscheidung für oder gegen Verurteilung im Strafverfahren nicht tragen. Um so wichtiger ist es, jetzt endlich auch die Diskussion aufzunehmen, die sich mit dem Für und Wider strafrechtlicher Verurteilung ehemaliger Partei- und Staatsfunktionäre beschäftigt, die in den früheren Ländern der Bundesrepublik seit Beginn des Jahres geführt wird, die in der ehemaligen DDR dagegen ein schon entschiedenes Problem zu sein schien.

Andreas Zielcke wendet sich in seinem Beitrag der Frage nach dem Für und Wider einer strafrechtlichen Verfolgung ehemaliger Partei- und Staatsfunktionäre der DDR in einer Weise zu, in der er von seinen Ausgangspositionen aus stringent und schlüssig die Konsequenz entwickelt, eine Amnestie wäre die ehrlichste Lösung. Im übrigen vertraut er auf die Kraft öffentlicher Anhörungen.³

Obwohl unsere Überlegungen auch zum Resultat führen, daß Strafverfahren kaum stattfinden werden, stimmen wir einmal mit Zielckes Ausgangspositionen nicht uneingeschränkt überein, woraus sich auch Zweifel hinsichtlich der Amnestiekonsequenz ergeben. Schließlich haben wir zweitens Bedenken, ob öffentliche Anhörungen den Hauptweg von Vergangenheitsbewältigung markieren können.

Soweit Zielcke mit der normativen Kraft des Faktischen, mit geschichtlichen und aktuellen Erfahrungen im Umgang mit Unrechtssystemen argumentiert und daraus die Erwartung ableitet, daß es keine Strafverfahren geben werde, ist ihm nicht zu widersprechen. Allein seine Sicht auf die Ausgangssituationen in der ehemaligen DDR, aus der er heraus die Amnestie als ehrlichste Variante ableitet, überzeugt uns nicht. Unsere 40jährige Erfahrung mit den Machtverhältnissen in der DDR läßt uns an drei Ausgangskonditionen zweifeln:

1. Zielcke meint, durch die Personifizierung des Unrechts gehe es darum, einen Machtapparat und eine teilnehmende Bevölkerung reinzuwaschen. Eine Trennlinie zwischen Unterdrückern und Unterdrückten, zwischen Tätern und Opfern sei ohne Willkür kaum zu ziehen. Es sei ja auch z. B. nicht Stalin allein gewesen, der das Volk bluten ließ. Diese Argumentation verkennt einmal das Faktum, daß in der ehemaligen DDR nicht allein die Forderung nach Verurteilung einiger weniger höchster Funktionäre erhoben wird. Auch bezogen auf Mitarbeiter des staatlichen Machtap-

³ Vgl. Zielcke, A., Gnade vor Recht? Kritische Justiz 1990, S. 460 ff.

parates (der Staatssicherheit ebenso wie des staatlichen Verwaltungs- und Justizaparates) wird das Verlangen artikuliert, solche Personen zu bestrafen, die Straftaten begangen haben.

Zum Teil ist dies bereits geschehen (vgl. die Verurteilungen wegen Wahlfälschungen, Polizeieinsatzes u. ä.). Das Problem liegt jedoch einmal darin, daß die höchste Verantwortungsebene in der strafrechtlichen Verfolgung bisher nicht erreicht wurde, was eher die Argumentation stärkt: »Die Kleinen hängt man, die Großen läßt man laufen«. Zugleich ist aber auch die strafrechtliche Verfolgungssituation in mittleren und unteren Verantwortungsbereichen etwa der Staatssicherheit bei weitem nicht hinreichend gegeben bzw. begründet. Trotzdem geht es an den Realitäten vorbei, wie Zielcke zu meinen, die Forderung nach Strafverfolgung beziehe sich nicht auch auf diese Personen. Daß eine Vielzahl Strafverfahren die Justiz letztlich deutlich überfordern würde, ändert an der Ausgangslage nichts.

Auch die Argumentation, man könne nur mit Willkür zwischen Schuld und Unschuld trennen, trifft die ehemalige DDR-Situation nicht hinreichend. In der Bevölkerung der ehemaligen DDR ist über 40 Jahre DDR-Existenz diesbezüglich durchaus eine ausgeprägte Differenzierung zu beobachten. Von den Protagonisten der Macht, denen nicht einmal alle ehemaligen SED-Mitglieder zuzurechnen sind, sind jene überwiegenden Bevölkerungsteile deutlich zu unterscheiden, die dieser Macht kritisch, teilweise mit zunehmender Deutlichkeit distanziert gegenüberstanden. Die Stimmungslage war in der DDR-Bevölkerung nicht nur in dieser Weise zwiespältig, sondern in deutlicher Entwicklung distanziert. Eine andere Situation hätte auf der Seite der Machthaber z. B. nicht das Stasi-Bespitzelungssystem notwendig erscheinen lassen, dessen Wirken letztlich ein schier grenzenloses Ausmaß annahm.

Die friedliche Revolution des Herbstes 1989 wäre kaum anders zustande zu bringen gewesen als auf der Grundlage eines eskalierenden und sich zunehmend offen äußernden Kritikpotentials in der Bevölkerung. Das Tempo des Vereinigungsprozesses der beiden deutschen Teilstaaten ist nicht zuletzt hieraus zu erklären. Daß es zwischen beiden Seiten Übergänge gab, in denen Täter und Opfer »verschmolzen«, ist nicht zu bestreiten, aber auch nicht die allein zutreffende Situationsbeschreibung. Aus dieser sich massenhaft vollziehenden Polarisierung der Bevölkerung, die nach unserer Meinung *einen* nicht zu vernachlässigenden Unterschied zwischen der NS-Zeit in Deutschland und der des SED-Regimes in der DDR konstituiert, erklärt sich auch, warum so dringend nach Bestrafung der Schuldigen gerufen wird. Dieser Ruf scheint uns bezogen auf die NS-Zeit nach dem Krieg in der entstehenden BRD so deutlich nicht gewesen zu sein, was wohl vor allem mit der Verstrickung großer Teile der Bevölkerung in das Unrecht zu tun hatte. Anders in der nach dem Krieg entstandenen DDR, wo jene die Macht ergriffen, die unter der NS-Zeit deutlich zu leiden hatten. Sie empfanden berechtigterweise auch das moralische Recht zur Verfolgung ihrer Peiniger.

Gleiches gilt heute für zwei Teile der ehemaligen DDR-Bevölkerung. Dies hat nichts damit zu tun, jemanden von Verantwortung und Schuld zu befreien, der Schuld auf sich geladen hat. Es geht uns darum, die reale Situation zu beschreiben, die sicherlich für Außenstehende so nicht voll sichtbar werden konnte. Die bei offenem Widerspruch drohenden Existenzgefährdungen ließen die Gegnerschaft nicht zutage treten.

2. Mit dieser Situationsbeschreibung ist auch schon Wesentliches zum Ziel der Argumentation gesagt. Die Konzentration sämtlicher Vorwürfe auf einen Hauptschuldigen bedeutet die Personifizierung eines politischen Systems, die Personifizierung des Unrechts. Einmal geht es tatsächlich nicht nur um *den* Hauptschuldigen –

dies ist immer wieder zu betonen, andererseits sind die realen Machtstrukturen in der vormaligen DDR zu beachten.

91

Die Unterordnung des Staates unter eine in jeder Weise die Führungsrolle in der Gesellschaft beanspruchenden Partei – und des Rechts unter den Staat – gehört zweifellos zum Kern des stalinistischen Sozialismuskonzepts, das insofern nicht schlechthin auf den weitgehend ungezügelten Personenkult und dessen für das gesellschaftliche Zusammenleben der Menschen verhängnisvolle Auswirkungen reduziert werden darf. Es ist vielmehr als ein System *letztlich* totalitärer Machtausübung zu begreifen, das Gewaltenteilung und jegliche Machtbalance ausschließt und damit den uneingeschränkten Machtanspruch der Führungsspitze ermöglicht und fördert. Bei einseitig starker Betonung des Primats des Staates gegenüber dem Recht, die trotz spürbar gewachsener Kritik z. B. eines zumindest seit 1985 nicht unbedeutenden Teils von DDR-Rechtswissenschaftlern (z. B. Babelsberger Konferenz vom September 1989) und einer diesbezüglich durchaus erkennbaren Zurückhaltung in offiziellen Verlautbarungen zu keiner Zeit der Existenz der DDR ernsthaft überwunden werden konnte, ist es überhaupt unmöglich, das Recht als Mittel *und* Maß der Politik glaubhaft zu denken und zu gestalten. Die Instrumentalisierung des Rechts durch den Staat wirkte sich besonders negativ in Verbindung mit der in der DDR lange Zeit dominierenden Auffassung von den »objektiven gesellschaftlichen Gesetzen« und ihrer Wirkungsweise aus. Staatliche Leitung und rechtliche Regelung wurden weitgehend als durch diese »Gesetze« vorausbestimmte Notwendigkeiten legitimiert dargestellt.

Letztlich vollzog sich auf der Grundlage der herrschenden Konzeption des »sozialistischen« Eigentums und der aus dieser resultierenden realen Konzentration des Eigentums als staatliches Eigentum sowie der entsprechenden Eigentümerinteressen eine Zentralisation an staatlicher Macht in den Händen eines zentralistisch organisierten und zugleich hierarchisch aufgebauten Apparates. Die Verstaatlichung des Produktionsmittel-Eigentums reduzierte also nicht die Basis für politische Machtprivilegien sowie Machtmisbrauch und dessen Gefahren für die Gesellschaft, sondern erweiterte diese bedeutend, weil fast die gesamte ökonomische und politische Macht eben durch diesen Apparat ausgeübt wurde und dabei in zunehmendem Maße auf immer weniger Personen überging.

Selbst das vormals allmächtig entscheidende Zentralkomitee der SED wurde offensichtlich von einer kleinen Gruppe (Honecker, Mittag, Mielke) beherrscht.

Ihre Macht war in einer Weise aufgebaut und abgesichert, daß alle wesentlichen Entscheidungen im Staat allein durch sie getroffen wurden, wozu »demokratische Körperschaften« nur ein demokratisches Mäntelchen abzuliefern hatten. Natürlich brauchte diese Macht willfährige Handlanger. Sie gab es zweifellos, jedoch traten sie auf verschiedenste Weise in Erscheinung. Zur Organisierung der Machtausübung gehörte vor allem auch die »von oben« zu treffende Auswahl der Führungskräfte hauptsächlich nach dem Kriterium eines zumindest vermuteten »Wohlverhaltens« sowie einer kritiklos zu akzeptierenden Einordnung in eine von der Führungspartei bestimmte Nomenklatur. Von Ausnahmen absehend, waren Qualifikation, Leistung und daraus erwachsendes Ansehen um so weniger maßgebend, je höher die jeweilige Position einzustufen war. Die Machthaber durften also stets darauf vertrauen, daß vorauselender Gehorsam ihre Machtpositionen auch angesichts auftretender Konfliktsituationen stabilisieren würde. Zudem hat auch in diesem Bereich die Staatssicherheit funktioniert, die auch dann reagierte, wenn die Zentralisation der Macht in nur geringem Maße in Gefahr schien. Vom Wirken dieses Mechanismus wurden selbst SED-Mitglieder nicht verschont, wenn sie Kritik an »einsamen« Entscheidungen formulierten. Ein derart ausgeprägter Zentralismus

erklärt überzeugend, daß und warum heute nach Hauptschuldigen gefragt wird. Es ist von daher durchaus verständlich, wenn in dem eingangs zitierten Leserbrief formuliert wird: »Er (gemeint ist E. Honecker – W. M./M. G.) hat uns DDR-Bürger ausgenutzt, die Rentner betrogen, Tötungsverbrechen und vorsätzliche Körperverletzungen an seinem eigenen Volk begangen, und dafür soll er bezahlen...«. Hier wird auch deutlich, daß es der ehemaligen DDR-Bevölkerung in bezug auf die Verantwortlichkeit von Honecker nicht allein um Vermögensdelikte geht. Der Schießbefehl und andere permanente Menschenrechtsverletzungen spielen eine bevorzugte Rolle in der Aufmerksamkeit der Menschen. Man darf offensichtlich die beabsichtigten Anklagepunkte einer in weiten Teilen selbst tief verstrickten DDR-Justiz, die die Verfahren bis zum 3. Oktober 1990 betrieben hat, nicht mit dem tatsächlichen Strafverlangen identifizieren.

3. Zielkes Argumentation, rechtsstaatliches Strafrecht setze voraus, daß die Taten, die es zu ahnen gilt, selbst unter den Rahmenbedingungen eines funktionierenden Rechtsstaates begangen wurden, findet unsere ungeteilte Zustimmung.

Allein ist es undifferenziert und deshalb unzutreffend, die DDR-Situation als fernab jeglicher Rechtsstaatlichkeit zu beschreiben. Wahrscheinlich ist es richtig, die DDR *tendenziell* als Unrechtsstaat zu charakterisieren. Es war aber keinesfalls so, daß allein Rechtlosigkeit und Gewalt herrschten. Sicherlich hat es schlimmes, auch justitielles Unrecht gegeben, dessen Ausmaße bis heute nicht völlig geklärt sind, von dem aber zu vermuten ist, daß es in erheblichen Dimensionen vorhanden war.

Letztere Annahme stützt sich generell u. a. auf solche Umstände wie

- die durchgängige Unterordnung der Gesellschaft unter den Staat sowie die einhergehende Verselbständigung und maßlose Bürokratisierung dessen Apparates;
- die Hypertrophierung des »Gesetzlichkeitsprinzips«, das weithin als eine Methode der Realisierung von Politik begriffen wurde und somit tendenziell zwangsläufig zur Einebnung von Recht und Politik führen mußte;
- das dominante Verständnis selbst des Strafrechts als Leitungs- und Führungsinstrument zur Zurückdrängung und Überwindung der Kriminalität, mit dessen Hilfe die strafpolitischen Interessen und Forderungen der herrschenden Klasse zum Ausdruck gebracht werden.⁴

Andererseits gab es aber durchaus auch rechtliche Regelungen und Rechtspraktiken, die rechtsstaatlicher Prüfung standhalten. Aus dem Bereich des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts, ja selbst des Strafrechts außerhalb der politischen Delikte lassen sich dafür Belege anführen. Deshalb ist es nicht korrekt, jeden Staatsanwalt und jeden Richter der vormaligen DDR völlig undifferenziert als politisch, ja sogar kriminell belastet zu bezeichnen.

Dies trifft weithin auf jene Richter und Staatsanwälte zu, die in »Ia-Senaten« bzw. -Abteilungen tätig waren. Darüber hinaus ist das Bild außerordentlich differenziert. Insofern muß es z. B. nicht wundern, daß die Frage, ob die bisherigen Richterinnen und Richter der DDR in eine »neue« Justiz übernommen werden können und sollen, nach eingehender Analyse des gegebenen Zustandes auch von Richtern und Rechtswissenschaftlern der ehemaligen BRD trotz erheblicher kritischer Einwände im Trend positiv beantwortet wird.⁵

Man dürfte unserem Standpunkt selbst dann folgen können, wenn die gesetzlichen Regelungsinhalte an übergesetzlichen Standpunkten gemessen werden. Zwar offenbaren sich in diesem Vergleich sehr deutlich Defizite, aber auch hier ist eine Ebene,

⁴ Vgl. Haney, G., Volkssouveränität und Strafgewalt, Staat und Recht 3/1990, S. 179 ff.

⁵ Vgl. z. B. Vultejus, U., DDR-Richter: Täter und Opfer zugleich, Neue Justiz 9/1990, S. 394 f.

die G. Radbruch als »gesetzliches Unrecht« bezeichnet hat,⁶ nur in Ausnahmefällen erreicht. Von daher gab es schon einen »rechtsstaatlichen« Zustand in der ehemaligen DDR, der kriminelles Unrecht deutlich unterscheidbar und verfolgbar macht.

Aus all dem ist für uns nachvollziehbar, daß die Forderung nach Bestrafung von Verantwortlichen der vormaligen DDR in der Bevölkerung der neuen Bundesländer stark entwickelt ist. Sie hat nicht allein mit Rache und Vergeltung zu tun, nicht nur mit Reinwaschung und Personifizierung des Unrechts; es ist dies Ausdruck deutlich differenzierter tatsächlicher Verantwortung für das Vergangene. Natürlich sind auch Rache und Vergeltungsgedanken impliziert, geht es einigen Rufern auch darum, sich reinzuwaschen und von eigener Verantwortung abzulenken. Das ist aber nicht die alleinige, nicht die dominierende Situation. Insoweit ist Zielckes Sicht ergänzungsbedürftig.

Wenn wir trotzdem meinen, es werde kaum zu weiteren gerichtlichen Strafverfahren kommen, so liegen die Gründe hauptsächlich in tatsächlichen rechtsstaatlichen Bestrafungshindernissen:

- Schon in der DDR-Rechtsordnung fehlte es in bedeutendem Maße an den rechtlichen Grundlagen einer Bestrafung. Amtsdelikte z. B. sind (wohlweislich?) aus dem Strafgesetzbuch entfernt worden. Diese Situation hat sich jetzt, nachdem das Strafgesetzbuch der DDR weithin ungültig geworden ist, insoweit nicht gebessert, als Bestrafungsgrundlagen der früheren Bundesrepublik Deutschland auf diese Taten kaum anwendbar erscheinen. Das schließt eine Bestrafung z. B. wegen Anstiftung zum Mord allerdings nicht aus.
- Die Motivation der zu Bestrafenden war in vielen Punkten keine wirklich kriminelle. Es wurde in Verfolgung vermeintlicher Staatsinteressen gehandelt. Das ist eine Argumentation, die Honecker z. B. immer wieder vorbringt und die eine Bestrafung sehr erschwert.⁷
- Es gibt erhebliche Probleme, die individuelle Verantwortung für geschehenes Unrecht zu beweisen. Obwohl extrem zentralistische Strukturen existierten, wurden eine Vielzahl Entscheidungen delegiert oder letztlich in kollektiver Form getroffen, so daß die individuelle Urheberschaft kaum nachvollziehbar und beweisbar ist.
- Eine Bestrafung der Verantwortlichen liefe tatsächlich weithin auf abstrakte Vergeltung hinaus. Dies allein reicht für ein modernes, aufgeklärtes Strafrecht nicht aus. Präventive Gesichtspunkte, insbesondere spezialpräventive Überlegungen, könnten kaum eine Rolle spielen. Positive Generalprävention, also Stärkung der Rechtstreue der Bevölkerung, wäre allerdings ein Argument für die Strafverfolgung.
- Bei den beschuldigten Personen handelt es sich zumeist um ältere gebrechliche Menschen, deren Macht nicht nur real beendet ist, sondern auf die bezogen auch die Verwirklichung einer tatangemessenen Strafe wahrscheinlich an humanitären Überlegungen scheitern würde.
- Schließlich lehrt die Geschichte, daß das Strafrecht kein geeignetes Mittel ist, verfehlte, den einzelnen teilweise auch außerordentlich schwer belastende Politik aufzuarbeiten. Das heißt nicht, daß Vergangenheitsbewältigung nicht dadurch wirksam unterstützt werden kann, daß für Straftaten Verantwortliche bestraft werden. Der Versuch, Vergangenheitsbewältigung allein auf das Strafrecht zu konzentrieren, geht aber nicht auf.

⁶ Vgl. Radbruch, G., Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, Süddeutsche Juristenzeitung, 1946 S. 105 ff.

⁷ Vgl. z. B. sein Interview mit »The European Daily«, in: Thüringische Landeszeitung vom 3. 11. 1990, S. 3.

Aus diesen Gründen erscheint es uns kaum wahrscheinlich, daß tatsächlich gerichtliche Strafverfahren und Entscheidungen folgen werden. Sollten sie wider Erwarten zustande zu bringen sein, ist davor zu warnen, ihren Wert zu überschätzen. Es bedarf einer breiteren und differenzierteren Vergangenheitsbewältigung in der ehemaligen DDR, als es das Strafrecht jemals vermag. Die Menschen müssen sich selbst und jedem anderen ins Gesicht sehen können, bevor ein Neuanfang möglich ist. Dazu gehören Ehrlichkeit und Mut – Mut, sich selbst nach der eigenen Verantwortung zu befragen und daraus Konsequenzen zu ziehen. Dabei könnten öffentliche Anhörungen Hilfe bieten. Sie ersetzen die persönliche Befragung aber nicht. Hier und nur hier liegt der Weg zu tiefgründiger Vergangenheitsbewältigung. Zugleich wäre es wertvoll, die Ergebnisse jener öffentlichen Anhörungen, die es gegeben hat, endlich öffentlich kenntlich zu machen. Im Zusammenhang mit den Zusammenstößen zwischen Polizei und Bevölkerung in der Zeit um den 7. Oktober 1989 hat es in verschiedenen Städten der ehemaligen DDR Bürgerkommissionen gegeben, die die Vorfälle, ihre Ursachen und Konsequenzen untersucht haben.⁸ Ergebnisse davon wurden auch schriftlich fixiert. Die Bevölkerung konnte sie bisher nicht publiziert zur Kenntnis nehmen. Dies nachzuholen, wäre ein erster Schritt hin zu einer tatsächlichen und ehrlichen Aufarbeitung der Vergangenheit.

⁸ Vgl. dazu den nachfolgend abgedruckten Abschlußbericht der Kommission zur Untersuchung von Willkür und Gewalt in Zusammenhang mit dem Demokratisierungsprozeß in Halle 1989/1990.